



# STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

## Vorlage - öffentlich -

lfd. Nummer <b>1933</b>	Jahr <b>2021</b>	Geschäftsbereich <b>2</b>
----------------------------	---------------------	------------------------------

### Beratungsfolge

### Sitzungstermin    Zuständigkeiten

Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2021	Beratung / Empfehlung
Rat der Stadt Essen	26.11.2021	Entscheidung

### Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen  
(Abfallgebührensatzung)

Datum: 03.11.2021

gez.: Oberbürgermeister Kufen

### Beschlussvorschlag

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,  
der Rat der Stadt Essen beschließt**

- die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2022 (Anlage 1) und die Ergebnisrechnungen für das Jahr 2020 (Anlage 2)
- die Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001 in der Fassung vom 07.12.2020 gemäß Anlage 3 dieser Drucksache

### Sachverhaltsdarstellung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallbeseitigung“ werden kostendeckende Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz NRW erhoben. Die Gebührensätze sind nach der Höhe der voraussichtlichen Kosten, die für die Erbringung der Leistungen anfallen und nach den voraussichtlich zu veranlagenden Merkmalen (Liter Restabfall bzw. Liter Bioabfall) zu bemessen. Um die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallbeseitigung“ –bei fortgeführter Quersubventionierung der Bioabfalltonne- zu decken, werden die Gebühren für das Jahr 2022 wie folgt angepasst.

Gebühren	2021	2022	Veränderung	
			in EUR	in %
Restabfall	3,02 EUR	3,04 EUR	0,02 EUR	0,66 %
Bioabfall	0,45 EUR	0,45 EUR	0,00 EUR	0,00 %

Die Gebührenentwicklung für die Abfallbeseitigung ist von teilweise gegenläufigen Faktoren geprägt:

- Anstieg der Kosten der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (EBE) für Sammlung, Transport und Abfallverwertung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln bzw. der Anpassung der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse um 637.169,93 EUR bzw. +1,45 %

- Steigerung der Kosten der EBE für Sammlung, Transport und Abfallverwertung des PPK-Anteils im Rahmen der vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln um 485.729,26 EUR bzw. +17,47 %
- Erhöhter Vortrag aus Vorjahren um 131.227,87 EUR bzw. 12,61 %, der kostenmindernd angesetzt wird
- Anstieg bei den Verwaltungskosten der Stadt Essen um 100.752,62 EUR bzw. +5,99 %
- Erhöhung der Entsorgungskosten um 284.444,45 EUR bzw. +2,66 %
- Leichte Kostensteigerung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln für den Betrieb der neuen Recyclingstation an der Langenberger Straße 564 in Essen Übrerruhr-Holthausen (vergleiche hierzu die Ratsvorlage 0667/2020/2) um +2955,37 EUR bzw. +0,67 %
- Kostenminderung bei der Altholzverwertung um 53.407,51 EUR bzw. -5,72 % durch die mitgeteilten Kosten für Umschlag und Verwertung des Altholzes sowie einem leichten Rückgang der prognostizierten Altholzmengen
- Höhere Gebührenerträge (z.B. Recyclinghofeinnahmen, Erlöse aus dem Verkauf von Abfallsäcken und Verwertung von Altkleidern) um 213.942,22 EUR bzw. +19,24 %
- Reduzierung der Kosten der EBE für die Beseitigung von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen aufgrund einer Leistungsmengenanpassung um -33.103,38 EUR auf 7.692.428,21 EUR bzw. -0,43 %

Ab 2021 wurden in Essen für die Sammlung von Restabfällen und Papier, Pappe, Kartonage aus privaten Haushalten für Gebäuden mit mindestens 20 nachgewiesenen Wohneinheiten Unterflurbehälter als optionale Sammelbehälter eingeführt. Dies erforderte Änderungen der Satzung (vergleiche hierzu die Ratsvorlage 1415/2020/2 und 1947/2021/2 Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)) hinsichtlich genehmigter Sammelgefäße sowie spezifischer Regelungen zur gesonderten Beantragung von Unterflurbehältern. Darüber hinaus werden mögliche Mehrkosten für den Einsatz von Mikro-/Minifahrzeugen eingerechnet, um die erhöhten Aufwendungen für den weitgehenden Erhalt des Vollserves bei gleichzeitiger Einhaltung der Branchenregel GUV 114-601 zu gewährleisten. Die diesbezüglich vorgelegten Kalkulationen inklusive der damit verbundenen Preisanpassungsbegehren der EBE werden aktuell vertragsrechtlich geprüft, fließen jedoch vorbehaltlich des Prüfergebnisses in die Kalkulation 2022 ein.

Die seit Einführung der gebührenpflichtigen Biotonne beschlossene Quersubventionierung konnte um -53.732,70 EUR bzw. -5,83 % auf 867.300,00 EUR gesenkt werden. Zur Stabilisierung und Förderung des Gebührenmodells (Reduzierungsmöglichkeiten beim vorzuhaltenden Mindestrestabfallvolumen bei Nutzung von Trenn- und Verwertungsmöglichkeiten) wird dabei der Gebührensatz der Biotonne weiterhin konstant gehalten. Die gestiegenen Gesamtkosten Bioabfall ergeben sich aufgrund der vertraglich vereinbarten Preisgleitungen sowie höherer Verwaltungskosten. Aufgrund des Vortrages von Vorjahresergebnissen 2019 und 2020 in Höhe von 18.523,87 EUR konnten die Gesamtkosten Bioabfall reduziert werden. Dieser Vortrag resultiert aus 1/3 der zur Verfügung stehenden Vorträge aus den Ergebnisrechnungen 2019 und 2020, die gleichmäßig auf die vortragsrelevanten Jahre verteilt werden.

Insgesamt ergibt sich auf Grund der vorstehend beschriebenen Veränderungen sowie einem gestiegenen Restabfallvolumen (22.329.955 l) eine Restabfallgebühr in Höhe von 3,04 EUR. Die Bioabfallgebühr bleibt unverändert bei 0,45 EUR pro Liter.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 mit Erläuterungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 2 enthält die Ergebnisrechnungen des Jahres 2020. Aufgrund des vom Vorjahr abweichenden Restabfallgebührensatzes ist eine Satzungsänderung erforderlich. Diese liegt der Vorlage als Anlage 3 bei und ist Grundlage der Beschlussfassung. Die neuen Gebührensätze pro Behälter sind in der Satzungsänderung der Anlage 3 dieser Vorlage enthalten.

#### **A. Gesamtkosten / Folgekosten**

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) )

**1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:** Ja  Nein

**2. Kalkulatorische Kosten:** Ja  Nein

3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): Ja  Nein

4. Sachkosten / sonstige Kosten: Ja  Nein

5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: Ja  Nein

Zustimmung erfolgt: Ja  Nein

**B. Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Stufe 1	Vor-Einschätzung der Klimarelevanz		
Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>